

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0489
202 - Steuerabteilung			Datum: 22.11.2005
Bearb.	: Herr Schulz, Ulrich	Tel.: 3 46	öffentlich
Az.	: 202.1/ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

19.12.2005
24.01.2006

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung)

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss.

Die beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuern für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, die rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft tritt und ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 21.11.2001, ersetzt, wird beschlossen.

Sachverhalt

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 21.04.2004 die anhängige Berufung der Landeshauptstadt Kiel gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 07.04.2003 als unbegründet zurückgewiesen, weil es die Stückzahlbesteuerung bei der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als rechtswidrig erachtete. Die Revision hatte das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen.

Auf die Beschwerde der Stadt Kiel hin hat das Bundesverwaltungsgericht (BverwG) die Revision zugelassen; diese aber mit Urteil vom 13.04.2005 als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Verwendung der Stückzahlbesteuerung hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die über manipulationssichere Zählwerke verfügen, der Stückzahlmaßstab im Hinblick auf die Steuergerechtigkeit nur zulässig ist, wenn über einen längeren Zeitraum gemittelte Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten nicht mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Automaten in einer Gemeinde abweichen. Weichen die Einspielergebnisse um mehr als 50 % voneinander ab, müssen die Gemeinden einen auf die Einspielergebnisse der Spielgeräte bezogenen oder einen anderen die Aufwendungen der Spieler widerspiegelnden Steuermaßstab wählen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Da die Automatenaufsteller für das Kieler Gemeindegebiet belegt haben, dass die Einspielergebnisse um mehr als 50 % voneinander abweichen, ist der in der Kieler Spielautomatensatzung verwendete Stückzahlmaßstab rechtswidrig. Den gleichen Nachweis haben die Automatenaufsteller für das Stadtgebiet Norderstedt erbracht.

Anstelle des Stückzahlmaßstabes ist daher ein neuer auf die Einspielergebnisse der Geldspielgeräte bezogener oder ein anderer die Aufwendungen der Spieler vergleichbarer widerspiegelnder Steuermaßstab zu wählen. Als neue Steuermaßstäbe kämen

- a) die Anzahl der getätigten Spiele
- b) der Spieleinsatz
- c) die elektronisch gezahlte Nettokasse (Bruttokasse abzüglich 16 % Umsatzsteuer oder
- d) die elektronisch gezahlte Bruttokasse

in Betracht.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile ist als neuer Maßstab die elektronisch gezahlte Bruttokasse zugrunde zu legen. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich höherer Auffüllung, zuzüglich höheren Entnahmen, abzüglich Falschgeld und Fehlgeld. Eine Rechtssprechung zu den vorgenannten Maßstäben liegt bisher nicht vor. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Obergerverwaltungsgericht haben eine Besteuerung nach einem Maßstab, der einen engeren Bezug zwischen Spieleraufwand und Steuer herstellt, als notwendig und zulässig bewertet. Zumindest dieser Anforderung entspricht die jetzt gewählte elektronisch gezahlte Bruttokasse mehr als der bisherige Stückzahlmaßstab.

Der Steuerabteilung liegt ein Nachweis für Norderstedt für die um mehr als 50 % abweichenden Einspielergebnisse vor. Ebenfalls ist eine Auswertung der Umsatzerlöse pro Jahr für die Jahre 1999 bis 2003 beigelegt. Die dort ermittelte monatliche Nettokasse für das Jahr 2003 von 1.818,18 € (zuzüglich 16 % Umsatzsteuer) entspricht einer monatlichen Bruttokasse von 2.109,09 €. Das vorliegende Zahlenmaterial wird als ausreichend repräsentativ und zuverlässig gewürdigt. Der Wert 2003 wird zur Ermittlung der Schwankungsbreite angenommen.

Bezogen auf den maßgeblichen Steuersatz für Geldspielgeräte in Spielhallen von 300,00 € müsste ein prozentualer Steuersatz von 14,22 % erhoben werden, um ein Steueraufkommen in gleicher Höhe zu erzielen. Wegen der hohen Steuersätze bestanden nach Auffassung sowohl des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichtes als auch des Bundesverwaltungsgerichtes allerdings „deutliche und von der Landeshauptstadt Kiel nicht widerlegte Anzeichen dafür“, dass dies Steuer erdrosselnde Wirkung haben könnte. Norderstedt hat den gleichen Steuersatz. Die Stadt Norderstedt hat daher bei der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zu beachten, dass die Steuerbelastung es den Aufstellern nicht unmöglich machen darf, den gewählten Beruf des Automatenbetreibers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage zu machen (Verbot der erdrosselnden Wirkung der Steuer).

Entsprechend der vorliegenden Umsatzsteuerstatistik „Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten“ des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein sind für Norderstedt in den Jahren 2001 bis 2003 die Umsätze um 17 % gesunken. Im Hinblick auf eine etwaige erdrosselnde Wirkung der Automatensteuer muss dieser Tatsache bei der Ermittlung eines neuen Steuersatzes Rechnung getragen werden. Der Steuerbetrag von 300,00 € ist daher um 17 % zu verringern, sodass ein prozentualer Steuersatz in Höhe von 11,81 % auf die Bruttokasse bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zu erheben wäre, der aus Praktikabilitätsgründen auf 11 % abzusinken ist.

Mit der Wahl des Steuermaßstabes und der Höhe des Steuersatzes kann keine 100 %ige Rechtssicherheit und kein Rechtsfrieden garantiert werden, da es sich beim Steuermaßstab bundesweit um Neuland handelt und dieser bisher letztlich keiner abschließenden gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurde. Ebenso entspricht der gewählte Steuersatz von 11 % bei weitem nicht der Vorstellung der Automatenaufsteller, die diesen mit lediglich 5 % für angemessen halten.

Manipulationssichere Geräte gibt es seit 1997.

Unter Zugrundelegung der von den Automatenaufstellern für 2003 belegten Einspielergebnissen wird unter rückwirkender Abänderung der Spielautomaten Steuersatzung für den Zeitraum 1997 bis 2001 für (Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen 270 DM/138 € und für Geräte an anderen Aufstellungsorten mit Gewinnmöglichkeit 135,00 DM/69,00 €) und für den Zeitraum ab 2002 für (Geldspielgeräte mit Gewinn in Spielhallen 300,00 € und Geldspielgeräten an sonstigen Aufstellungsorten 77 €) wird der Steuersatz von 11 % auf die elektronisch gezahlte Bruttokasse unter Beachtung des Schlechterstellungsverbots festgesetzt. Der Stückzahlmaßstab für Unterhaltungsgeräte und Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, bleiben Stückzahlmaßstab und Steuersatz unverändert bestehen.

Das Veranlagungsverfahren wird für die Stadt Norderstedt nach dem neuen Maßstab aufwendiger werden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes hinzunehmen.

Die monatlich eingehenden Steueranmeldungen sind besonders auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren.

An die Kontrolle von Steuererklärungen hat das Bundesverfassungsgericht schon in der Vergangenheit (BverfGE 84, 239/273) strenge Anforderungen gestellt und diese in seinem Urteil vom 09.03.2004 nochmals bestätigt. Danach liegt ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung vor, wenn die Steuererklärungen nicht in geeigneter Weise überprüft würden und ein Fehlverhalten der Steuererklärenden praktisch ohne bedeutsames Entdeckungsrisiko möglich sei. In diesem Fall führe eine faktisch nicht durchgeführte Überprüfung zu einer strukturell angelegten Ungleichmäßigkeit der Besteuerung mit der Folge der Verfassungswidrigkeit.

Datenerfassung, Kontrollen der Steueranmeldungen und stichprobenartige Überprüfung der Statistikausdrucke bis hin zu den Überprüfungen der Spielhallen vor Ort machen die verwaltungsmäßige Abwicklung zweifellos aufwendiger.

Anlagen:
Vergnügungssteuersatzung